

1723/AB
vom 24.06.2020 zu 1688/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.262.791

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1688/J-NR/2020

Wien, 24.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.04.2020 unter der Nr. **1688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kurzarbeit beim Roten Kreuz bei gleichzeitigem Einsatz von Zivildienern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 2:

- Wie viele außerordentliche Zivildiener wurden vom jeweiligen RK-Landesverband gemäß § 21 Abs. 1 ZDG an eine Bezirksstelle des Roten Kreuzes zugewiesen?
- In welchen Bezirksstellen des Roten Kreuzes kamen diese außerordentlichen Zivildiener genau zum Einsatz? (Aufschlüsselung nach Bundesländern und Einrichtungen iSd § 4 ZDG)

Die Abwicklung der freiwilligen außerordentlichen Zivildiener erfolgt durch Arbeitsteilung zwischen der Zivildienstserviceagentur (ZISA) und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) als Durchführungspartner: Die freiwilligen Meldungen wurden von der ZISA verwaltet und den entsprechenden ÖRK-Landesverbänden zugewiesen. Die weitere Einteilung auf regionale Einrichtungen erfolgt durch die ÖRK-Landesverbände.

Zivildienstleistende werden gemäß § 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Zivildienst den anerkannten Einrichtungen des Zivildienstes zugewiesen. Organisatorisch befinden sich unterhalb von Einrichtungen unselbständige Einsatzstellen (z.B. Bezirksstellen des Roten Kreuzes). Es obliegt den Einrichtungen, Zivildienstleistende entsprechend ihrem Bedarf einzusetzen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- Wurde versucht, diejenigen Mitarbeiter_innen vom Roten Kreuz, die in Kurzarbeit geschickt wurden, aber fachlich hochqualifiziert sind (da sie z.B. eine Rettungs- oder Notfallsanitäterausbildung haben), in andere Dienststellen zu versetzen, statt dort auf außerordentliche Zivildiener zurückzugreifen?
 - a. Wenn ja, wie oft ist das geschehen?
 - b. Wenn nein, warum ist das nicht versucht worden?
- Wie rechtfertigen Sie die Steuergeldverschwendungen, die durch die Doppelbezahlung von Tätigkeiten zustande kommt, da sowohl diejenigen Personen in Kurzarbeit als auch diejenigen Zivildiener, die diese ersetzen, für ihre Tätigkeiten Gelder aus der öffentlichen Hand beziehen?
 - a. Wer wird die finanziellen Konsequenzen für diese Steuergeldverschwendungen tragen?
- Welche Konsequenzen sehen Sie für jene Organisationen vor, die die Arbeitskraft von außerordentlichen Zivildienern missbräuchlich verwenden, indem sie ihre eigenen Mitarbeiter_innen in Kurzarbeit schicken und gleichzeitig auf außerordentliche Zivildiener zurückgreifen?

Einleitend darf festgehalten werden, dass diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffen.

Verschiedene Rettungsdienste haben bereits erläutert, dass Kurzarbeit teilweise in Bereichen zur Anwendung kam, die Corona-bedingt ausgefallen sind (etwa Ausbildungs-Kurse, Seniorentreffs oder Aktivitäten im Jugendbereich). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, wurden anderswo eingesetzt. Zu Vorwürfen, dass Rettungssanitäter in Kurzarbeit geschickt wurden, liegen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Bestätigungen vor.

Die Aufgaben von Zivildienstleistenden sind Hilfstätigkeiten, die unter ständiger Aufsicht und Anleitungen zu erfolgen haben. Zivildienstleistende ersetzen folglich keine Personen, die in Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind. Werden arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen von einer Einrichtung wiederholt nicht eingehalten, ist deren Anerkennung vom zuständigen Landeshauptmann bzw. von der zuständigen Landeshauptfrau zu widerrufen.

Elisabeth Köstinger

